

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

5. April 1890.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, Veränderung der Dienstbezeichnung des Großherzoglich Sächsischen Generalinspektors zu Erfurt betreffend, Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Aenderung in der Zusammenlegung der beim Großherzoglichen Landgericht hier bestehenden Kommission zur Prüfung der Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher betreffend, Seite 73. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben eines ordentlichen Versicherungsbeitrags zur Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, Seite 74.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[30] I. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. d. Mts., Regierungs-Blatt Seite 39, wonach der Generalinspektor des thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt vom 1. April 1890 an die amtliche Bezeichnung „General-Direktor des thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins“ führen wird, bringen wir mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu öffentlicher Kenntniß, daß der Großherzoglich Sächsische Generalinspektor zu Erfurt (Gesetz vom 2. Oktober 1849, Regierungs-Blatt Seite 183) künftig die Dienstbezeichnung „Großherzoglich Sächsischer General-Zoll-Direktor“ führt.

Weimar, den 26. März 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

**Vollert.**

[31] II. An Stelle des zum vortragenden Rath im Ministerial-Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus ernannten Staatsanwalts Vollert ist der Erste Staatsanwalt Siefert hier zum Mitglied der beim Großherzoglichen

1890

12



Landgericht hier bestehenden Kommission zur Prüfung der Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher ernannt worden.

Weimar, den 27. März 1890.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
v. Groß.**

[32] III. Auf dem Grunde der §§ 93 und 98 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 (Regierungs-Blatt Seite 137 flg.) wird hierdurch ein ordentlicher Versicherungsbeitrag zur Landes-Brandversicherungsanstalt im Betrage

einer Beitragseinheit

ausgeschrieben, dergestalt, daß dieser Beitrag mit dem

15. April dieses Jahres

von den bei der Landesanstalt versicherten Gebäudebesitzern zu erheben ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beiträge binnen 4 Wochen vom 15. April d. J. an (§ 97 desselben Gesetzes) an die Ortssteuereinnahmen abzuführen, und die letzteren erhalten die Anweisung, für die rechtzeitige Beibringung und Ablieferung an die Bezirksrechnungsämter vorschriftsmäßig Sorge zu tragen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung alsbald zuzustellen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften in § 52 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 flg.) nachzugehen.

Weimar, den 2. April 1890.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Vollert.**